



Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WP-GSt/Th/Gh	Josef Thoman	DW 2165 DW 42165	02.03.2015
LE.4.1.8/0005				
-RD				
1/2014				

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Abgabe von Obst und Gemüse im Rahmen eines Schulobstprogramms (Schulobstverordnung 2014)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums sowie eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindergarten- und Schulkindern ist ein wichtiges ernährungspolitisches Ziel.

Die BAK begrüßt daher, dass das Schulobstprogramm zunehmend einen Gesundheitsförderungsaspekt bekommt. Um die im Vorblatt genannten zentralen Ziele, wie unter anderem „Gesunde Ernährung“ und „Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten“ bestmöglich erreichen zu können, ist es aus Sicht der BAK jedoch essentiell die Expertise des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) miteinzubeziehen. Dies betrifft im Besonderen die Gestaltung der Kommunikationsmaßnahmen sowie die Erstellung von Unterrichtsmaterialien. Aber auch bei der Evaluierung der Maßnahmen sollte das BMG miteinbezogen werden.

Die BAK schlägt daher konkret folgende Ergänzungen im vorliegenden VO-Entwurf vor:

Nationale Strategie für Schulobst:

ad § 2: Für die Festlegung der nationalen Strategie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr 288/2009 *sind* der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der *Bundesminister für Gesundheit* zuständig.

Sonstige Maßnahmen:

ad § 5(1) lit 3b): Erstellung von Unterrichtsmaterialien zur allgemeinen Verwendung zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten und Umweltthemen, die mit der Produktion, der Abgabe und dem Verzehr von Obst- und Gemüseerzeugnissen im Zusammenhang stehen, wobei die Bedeckung der national aufzubringenden restlichen 25% der beihilfefähigen Kosten durch öffentliche nationale Mittel gemäß § 6 zu erfolgen hat. *In die Erstellung dieser Unterrichtsmaterialien ist das Bundesministerium für Gesundheit einzubinden.*

ad § 5 (2): Die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Kommunikations- und Evaluierungsmaßnahmen sowie deren Durchführung haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Gesundheit zu erfolgen.

Darüber hinaus ist aus Sicht der BAK § 5 (1) lit 3a) ersatzlos zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Veranstaltung und Organisation von Verkostungen gefördert werden sollte.

In der Vergangenheit nahmen nur wenige Schulen am Programm teil. Um eine flächendeckende Umsetzung des Programms sicherzustellen, sollte das Programm in Zukunft an einzelnen Schulen aktiv beworben werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll, neben der gebotenen Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, die Regionalität und Saisonalität des Obstes gewährleistet werden. Dies ist begrüßenswert, da somit ökologische Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl der LieferantInnen stärker Beachtung finden. Gleichzeitig fehlt jedoch ein wesentlicher arbeitsmarktpolitischer Aspekt. So muss bei der Auswahl der LieferantInnen auch die ordnungsgemäße Anstellung von MitarbeiterInnen und ErntehelferInnen eine Grundvoraussetzung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.